

Emissionsbedingungen

qualifiziert nachrangige Wandelschuldverschreibung/Wandelanleihe Luchs AG 2023

Angebotskennung: LEI529900Z0PUEGTE63XQ2000010168

ISIN: DE000A351VLO

§ 1 Allgemeines/Kryptowertpapier/Kryptowertpapierregister

1. Die von der Luchs AG mit Sitz in Deutschland („**Projekträger**“) begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 750.000,00 sind eingeteilt in bis zu 3.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 250,00 („Teilschuldverschreibung“ oder „Teilschuldverschreibungen“ oder „Schuldverschreibung“ oder „Schuldverschreibungen“). Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 %.
2. Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. „**Elektronisches Wertpapier**“ bezeichnet ein Wertpapier, das begeben wird, indem der Projekträger an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt. „**Elektronische Wertpapierregister**“ sind zentrale Register gemäß § 12 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) bzw. Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des deutschen eWpG.
3. Der Projekträger trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier im Kryptowertpapierregister eingetragen ist, zu gewährleisten.
4. Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass der Projekträger eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. „**Registerführende Stelle**“ ist, wer von dem Projekträger gegenüber dem Anleihegläubiger (nachfolgend auch „**Anleger**“) als solche benannt wird. Als Registerführende Stelle ist die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B, von dem Projekträger bestellt. Der Projekträger ist berechtigt, die Registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
5. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
6. Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleihegläubiger in einem digitalen Schließfach selbst. „**Digitales Schließfach**“ (auch Wallet genannt) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.

§ 2 Status, qualifizierter Rangrücktritt mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

1. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten des Projekträgers, die eine – ggf. zeitlich unbegrenzte vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind. Die Anleihegläubiger treten in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Projekträgers sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen – einschließlich der Ansprüche auf Rückzahlung des gezeichneten Kapitals – („**Nachrangforderungen**“) im Rang hinter sämtlichen nicht nachrangigen Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Projekträgers zurück. Damit treten die Anleihegläubiger mit ihren Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Anleihegläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde.

2. Die Anleihegläubiger tragen ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass diesen zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die diesen einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Die Anleihegläubiger tragen ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.
3. Der Projektträger könnte das von den Anleihegläubigern investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass der Projektträger Insolvenzantrag stellen oder die Anleihegläubiger auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; die Anleihegläubiger würden in diesem Fall ihr Geld nicht zurückerhalten. Die Anleihegläubiger sind damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können.
4. Die Anleihegläubiger verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Projektträgers herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen führen. Erholt sich die schlechte Liquiditäts- bzw. Verschuldungssituation des Projektträgers nicht, sind die Anleihegläubiger gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Geltendmachung ihrer Ansprüche gehindert, was einen **Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet**.
5. Im Falle einer Zahlung des Projektträgers, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist der Projektträger berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.
6. Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

§ 3 Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01.11.2023 („**Laufzeitbeginn**“) für die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz in Höhe von _____ % (**Prozent**) p.a. (bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag) verzinst („**Zinssatz**“ oder „**Zinsen**“).

Die Zinsen werden als Geldüberweisung („**Geldzins**“) geleistet.
2. Die Zinsen sind halbjährlich fällig. Zinszahlungstag ist der Kalendertag, der dem letzten Tag des jeweiligen halbjährlichen Turnus folgt, wobei der Turnus am Tag des Laufzeitbeginns startet und nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Laufzeitbeginn endet. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen oder, falls das Wandlungsrecht (§ 5) ausgeübt wurde, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (§ 6) unmittelbar vorausgeht; falls dem Ausübungstag kein Zinszahlungstag vorausging, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst. Die Zinsberechnung für alle fällig werdenden Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360.
3. Die Zahlung des Geldzinses erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Zinszahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Zinszahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Zinszahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorgenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.
4. Der Projektträger übernimmt die Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
5. Als Zahlstelle fungiert der vom Projektträger beauftragte Zahlungsdienstleister, secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland („**Zahlstelle**“ im Folgenden „**Zahlungsdienstleister**“), der ein Konto im Auftrag des Projektträgers eingerichtet hat, auf welches die Zahlungen der Anleger mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung und Rückerwerb

1. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibung endet nach Ablauf von 60 Monaten, gerechnet ab dem Laufzeitbeginn.
2. Die ersten 48 Monate der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sind tilgungsfrei. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt somit nach Ablauf von 48 Monaten, gerechnet ab dem Laufzeitbeginn zum nächsten Zinstermin, jeweils anhand der Höhe nach gleichbleibender Tilgungszahlungen in Form von Kapitalraten, deren Turnus dem unter § 3 Ziffer 2 festgelegten Turnus entspricht („**Rückzahlungstermin**“). Die jeweilige Tilgungszahlung erfolgt, sofern die Teilschuldverschreibungen nicht vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft oder entwertet worden sind.
3. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber dem jeweiligen Anleihegläubiger leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleihegläubiger - entsprechend der Höhe der dem Anleihegläubiger gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleihegläubiger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.
4. Der Projektträger und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

§ 5 Wandlungsrecht

1. Der Projektträger gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht („**Wandlungsrecht**“), gemäß den Bestimmungen dieses § 5 bei Vorliegen eines Wahlwandlungsereignisses (§ 5 Ziffer 3.1. bis 3.3.) innerhalb von 48 Monaten ab Beginn der Laufzeit bzw. bei Unterbreitung eines Wahlwandlungsangebotes seitens des Projektträgers innerhalb von 48 Monaten ab Beginn der Laufzeit während der festgelegten Ausübungszeiträume (§ 5 Ziffer 4) jede Wandelschuldverschreibung in nennbetragslose, vinkulierte, auf den Namen lautende Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 des Projektträgers („**Aktien**“) zu wandeln. Der Wandlungspreis je Aktie ergibt sich aus § 5 Ziffer 5.
2. Das Wandlungsverhältnis (das „**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis. Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 7.
3. Wahlwandlungsereignisse sind:
 - 3.1. Jede bei dem Projektträger nach dem Laufzeitbeginn durchgeführte Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Ausgabe neuer Aktien, bei der dem Projektträger ein Bruttoemissionserlös in Höhe von mindestens EUR 500.000,00 (jeweils eine „**Finanzierungsrunde**“) zugeflossen ist („**Wahlwandlung Finanzierungsrunde**“). „**Bruttoemissionserlös**“ ist die von dem Projektträger erhaltene Gegenleistung für die Ausgabe neuer Aktien in Form des Ausgabebetrages der neuen Aktien zuzüglich etwaig vereinbarter und eingezahlter schuldrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Aufgelder;
 - 3.2. jeder Verkauf des Unternehmens des Projektträgers, bei dem mindestens 50 % der bestehenden Aktien veräußert werden („**Wahlwandlung Change of Ownership**“);
 - 3.3. Aktien des Projektträgers wurden öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Kauf angeboten und anschließend wurden sämtliche Aktien des Projektträgers zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen multilateralen Handelssystem eingeführt („**IPO**“) („**Wahlwandlung IPO**“);
- 3.4. Im Fall, dass keines der unter § 3 Ziffer 3.1. bis 3.3. genannten Wahlwandlungsereignisse innerhalb von 48 Monaten ab Beginn der Laufzeit eintritt, verpflichtet sich der Projektträger den Anlegern innerhalb von 48 Monaten ab Beginn der Laufzeit ein Wandlungsangebot zu unterbreiten. Die Bewertung erfolgt auf Basis eines unabhängigen, registrierten, vom Projektträger bestellten Gutachters. („**Wahlwandlung Wandlungsangebot**“ und gemeinsam mit der **Wahlwandlung Finanzierungsrunde, Wahlwandlung Change of Ownership** und der **Wahlwandlung IPO**, die „**Wahlwandlungsereignisse**“ und jeweils einzeln ein „**Wahlwandlungsereignis**“).
4. Das Wandlungsrecht kann innerhalb der folgenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden:
 - 4.1. Bei einer Wahlwandlung Finanzierungsrunde an dem Tag, an dem der Projektträger den Vollzug der Finanzierungsrunde im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat und den 15 folgenden Geschäftstagen („**Ausübungszeitraum Finanzierungsrunde**“). Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Berlin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.;

- 4.2. Bei einer Wahlwandlung Change of Ownership ab dem Tag, der dem Tag der rechtswirksamen Übertragung der Aktien folgt, und den 20 folgenden Geschäftstagen („**Ausübungszeitraum Change of Ownership**“);
- 4.3. Bei einer Wahlwandlung IPO ab dem Tag, der der Notierungsaufnahme folgt, und den 20 folgenden Geschäftstagen („**Ausübungszeitraum IPO**“);
- 4.4. Bei einer Wahlwandlung Wandlungsangebot ab dem Tag, der der Unterbreitung des Wandlungsangebotes gegenüber den Anlegern folgt, und den 20 folgenden Geschäftstagen („**Ausübungszeitraum Wandlungsangebot**“).
5. Die bei der Wandlung ausgegebenen Aktien werden zu dem wie folgt ermittelten Ausgabebetrag (jeweils der so ermittelte Preis je Aktie, der „**Wandlungspreis**“) ausgegeben:
- 5.1. Bei der Wahlwandlung Finanzierungsrunde entspricht der Wandlungspreis je Aktie dem Betrag in Euro, der sich aus der Division des erzielten Bruttoemissionserlöses durch die Anzahl der bei der Finanzierungsrunde ausgegebenen Aktien ergibt, abzüglich eines Abschlages von 20 %, gerundet auf die zweite Nachkommastelle.
- 5.2. Bei der Wahlwandlung Change of Ownership entspricht der Wandlungspreis je Aktie dem Betrag in Euro, der sich aus der Division des erzielten Bruttoverkaufspreises durch die Anzahl der beim Verkauf verkauften Aktien ergibt, jeweils abzüglich eines Abschlages von 20 %, gerundet auf die zweite Nachkommastelle.
- 5.3. Bei der Wahlwandlung IPO entspricht der Wandlungspreis je Aktie dem Platzierungspreis der beim IPO ausgegebenen Aktien des Projektträgers (Aktienkurs ohne etwaige Zeichnungsanreize z.B. für Frühzeichnungen), jeweils abzüglich eines Abschlages von 20 %, gerundet auf die zweite Nachkommastelle.
- 5.4. Bei einer Wahlwandlung Wandlungsangebot entspricht der Wandlungspreis je Aktie dem Betrag in Euro, der vom unabhängigen, registrierten Gutachter ermittelt wurde, jeweils abzüglich eines Abschlages von 20 %, gerundet auf die zweite Nachkommastelle.
- 5.5. Der geringste Betrag je Aktie, zu dem die Aktien ausgegeben werden dürfen, beträgt EUR 3,75 („**Mindestwandlungspreis**“). Der Mindestwandlungspreis ist Gegenstand der Anpassung gemäß § 10. Ergibt sich nach vorstehenden § 5 Ziffer 5.1. bis einschließlich § 5 Ziffer 5.4. ein unter dem Mindestwandlungspreis liegender rechnerischer Wandlungspreis, entspricht der Wandlungspreis dem (ggf. nach Maßgabe von § 10 angepassten) Mindestwandlungspreis.
6. Wenn der Anleihegläubiger das Wandlungsrecht nicht innerhalb der in § 4 Ziffer 4.1. bis einschließlich § 4 Ziffer 4.4. definierten Ausübungszeiträume ausübt, erlischt das Wandlungsrecht.

§ 6 Ausübung des Wandlungsrechts

1. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten bei der Wandlungsstelle (§ 11) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**Ausübungserklärung**“ oder „**Wandlungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei dem Projektträger erhältlich ist, in Schriftform einreichen. Ausübungserklärungen haben unbedingt und unbefristet zu erfolgen und sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:
- Name und Anschrift der ausübenden Person;
 - die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
 - nur für den Fall, dass die Aktien des Projektträgers girosammelverwahrt sind: die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearstream Frankfurt-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen;
 - gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und
 - in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und / oder der Aktien, insbesondere den Beitritt zur Aktionärsvereinbarung (§ 9).
2. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Digitale Schließfach der Wandlungsstelle. Die Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG („**Bezugserklärung**“) für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Nach Erfüllung sämtlicher in § 6 Ziffer 1 und § 6 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von dem Projektträger beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert.
4. Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 6 Ziffer 1 und § 6 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und der Projektträger die Bezugserklärung erhalten hat (der „**Ausübungstag**“).
5. Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und / oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung des Projektträgers anfallen, werden von dem Projektträger getragen. Seine Bankspesen und sonstige ihm entstehende Kosten trägt der Anleihegläubiger.

§ 7 Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien

1. Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die jeweilige Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt wurden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf den betreffenden Anleihegläubiger übertragen. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.
2. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen, wobei ein dem verbleibenden Bruchteil entsprechender Bruchteil des relevanten Wandlungspreises gezahlt wird, abgerundet auf den nächsten vollen Cent.
3. Ein etwaiger Ausgleich in Geld für Bruchteile von Aktien erfolgt sobald wie möglich nach dem Ausübungstag durch Zahlung in Euro. Die Zahlung wird am jeweiligen Fälligkeitstag an die Zahlstelle zur Gutschrift auf die Konten der Anleihegläubiger geleistet. Alle Zahlungen an oder auf Weisung der Zahlstelle befreien den Projektträger in Höhe der geleisteten Zahlungen von seinen Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Schuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen zu zahlen sind. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Zinszahlungen durch die Zahlstelle an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.
4. Die Lieferung von Aktien gemäß § 7 erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien anfallen. Steuern, Abgaben und amtliche Gebühren können von einer etwaigen Zahlung gemäß § 7 Ziffer 2 abgezogen werden, sofern der Anleihegläubiger solche Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren nicht zuvor gezahlt hat.
5. Soweit nach Auffassung des Projektträgers irgendeine Zahlung nach diesen Anleihebedingungen als Ermäßigung des Wandlungspreises anzusehen ist, erfolgt keine Zahlung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Aktie unter den auf eine einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals des Projektträgers herabgesetzt würde.

§ 8 Bereitstellung von Aktien; Lieferung alter Aktien; Dividenden

1. Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus einem bedingten Kapital des Projektträgers stammen. Der Projektträger ist berechtigt, nach freiem Ermessen an Anleihegläubiger statt Aktien aus dem bedingten Kapital Aktien aus einem genehmigten Kapital oder bestehende Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien aus bedingtem Kapital (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der Aktien, die andernfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann

rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung von Aktien aus bedingtem Kapital).

2. Die Aktien des Projektträgers sind zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldschreibungen nicht verbrieft und lauten auf den Namen. Anleihegläubiger werden nach Wandlung durch Ausgabe der Bezugsaktien durch den Projektträger und Eintragung in das Aktienregister des Projektträgers zu Aktionären des Projektträgers. Für den Fall, dass die Aktien des Projektträgers zum Zeitpunkt der Wandlung verbrieft sind, erfolgt die Lieferung in ein Depot des Anleihegläubigers bei einem Euroclear oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearstream Frankfurt-Kontoinhaber.
3. Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingtem Kapital (§ 8 Ziffer 1) ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres des Projektträgers, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre des Projektträgers dividendenberechtigt und können zunächst als „junge“ Aktien eine eigene Wertpapierkennung haben.

§ 9 Beitritt zur Aktionärsvereinbarung

1. Anleihegläubiger werden mit Wandlung ihrer Schuldverschreibungen in Aktien Parteien der Aktionärsvereinbarung mit den bestehenden Aktionären des Projektträgers („Bestandsaktionäre“) vom 18.08.2023 (die „Aktionärsvereinbarung“), die diesen Anleihebedingungen als Anlage beigelegt ist. Die Aktionärsvereinbarung schränkt bestimmte Rechte aus den Aktien ein, indem sie den Aktionären Verpflichtungen zur Unterstützung der Vorbereitung eines möglichen zukünftigen Börsenganges des Projektträgers auferlegt und sie bei Vorliegen bestimmter Bedingungen zu einem Verkauf ihrer Aktien verpflichtet.
2. In der Aktionärsvereinbarung bieten die Bestandsaktionäre jedem Anleihegläubiger, der Schuldverschreibungen wandelt, an, Parteien der Aktionärsvereinbarung zu werden. Hierzu erklären die Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung gemäß § 6 Ziffer 1 ihren Beitritt als Partei der Aktionärsvereinbarung.
3. Bei Zweifeln kann der Projektträger die Eintragung des Anleihegläubigers in das Aktienregister des Projektträgers vom Nachweis einer persönlichen Beitrittserklärung des betreffenden Anleihegläubigers abhängig machen.

§ 10 Verwässerungsschutz

1. Im Falle einer Kapitalerhöhung des Projektträgers aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 AktG (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf des Ausübungszeitraums wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:

$$\frac{N0}{Nn}$$

Dabei ist

N0: die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und
Nn: die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

2. Sofern bis zur letzten Möglichkeit der Ausübung des Wandlungsrechts (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals des Projektträgers geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital des Projektträgers durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 10 Ziffer 1 entsprechend. Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals des Projektträgers allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden. Ist die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden, bleibt der Wandlungspreis und damit das Wandlungsverhältnis unverändert.
3. Bei einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz oder bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Aktien, das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berühren könnte, bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert. Es werden insbesondere keine Anpassungen vorgenommen im Hinblick auf (i) die Durchführung von Bar- und oder Sachkapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, (ii) die Durchführung von Barkapitalerhöhungen oder Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Aktionäre, (iii) die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter des Projektträgers oder seiner Tochtergesellschaften im Rahmen von Aktienoptions-Programmen des Projektträgers oder (iv) die Ausschüttung von Dividenden.

4. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden 15 Geschäftstage nach Eintragung der jeweiligen Maßnahme im Handelsregister des Projektträgers wirksam.
5. Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 10 ergibt, wird auf vier Nachkommastellen aufgerundet; das Wandlungsverhältnis, das sich aufgrund des so angepassten und gerundeten Wandlungspreises errechnet, wird (vor einer etwaigen Addition von Aktien) auf vier Nachkommastellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 7 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 7 Ziffer 2 ausgeglichen.
6. Anpassungen gemäß diesem § 10 werden durch den Projektträger oder, nach Wahl des Projektträgers, einen von dem Projektträger auf seine Kosten zu bestellenden geeigneten Dritten vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Jedwede Anpassung des Wandlungsverhältnisses gemäß diesem § 10 darf nicht zu einem Wandlungspreis führen, der niedriger ist als der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital des Projektträgers.
7. Der Projektträger wird eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses, des Wandlungspreises und / oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts in Übereinstimmung mit § 15 bekannt machen.

§ 11 Wandlungsstelle

1. Der Projektträger hat die Registerführende Stelle, zur Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“ und gemeinsam mit der Zahlstelle, die „**Verwaltungsstellen**“) bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
2. Der Projektträger wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle sowie eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Der Projektträger kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere anerkannte Bank zur Zahlstelle oder Wandlungsstelle bestellen. Der Projektträger ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Verwaltungsstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion tätig werden kann oder will, bestellt der Projektträger eine andere anerkannte Bank als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 15 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
3. Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Verwaltungsstellen erfolgen in Abstimmung mit dem Projektträger und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für den Projektträger und alle Anleihegläubiger bindend.
4. Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe des Projektträgers und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

§ 12 Kündigung, Übertragung

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht für den Anleihegläubiger besteht während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung nicht.
2. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Projektträgers besteht während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ebenfalls nicht.
3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schuldverschreibung durch Erklärung in Textform gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Zeichnungsbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Anleger mit Zugang der Kündigungserklärung von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Zeichnungsbetrages frei. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für den Anleger liegt zum Beispiel vor, wenn:
 - a) der Projektträger Zinszahlungen nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - b) der Projektträger seine Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder seine Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Projektträgers eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch den Projektträger beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

- d) der Projektträger eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Pflichtverletzung länger als 30 Tage andauert, nachdem der Projektträger von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, zumindest in Textform aufgefordert wurde, die Pflichtverletzung zu beenden; oder
- e) die Hauptversammlung des Projektträgers Maßnahmen beschließt, wonach die bei Wandlung auszugebenden Aktien nicht die gleichen Rechte wie die übrigen Aktien des Projektträgers haben, oder
- f) der Projektträger in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen des Projektträgers im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die der Projektträger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- g) in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen mehr als 25 % (berechnet zum Verkehrswert) der materiellen und / oder immateriellen Vermögensgegenstände (*Wirtschaftsgüter*) des Projektträgers an einen oder mehrere Dritte (ausgenommen mit dem Projektträger verbundene Unternehmen im Sinne von § 15ff. AktG) veräußert, verpachtet, exklusiv lizenziert oder anderweitig übertragen werden, mit Ausnahme der Veräußerung von Forderungen des Projektträgers aus Lieferung und Leistung bzw. Vermietung und Verpachtung.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Nennbetrag der Teilschuldverschreibung sowie sämtliche bis dahin aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen zur Zahlung an den Anleger fällig. Der jeweilige Anleger erhält den – noch nicht zurückgezahlten – Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Verzinsung unverzüglich zurück. Der kündigende Anleger ist verpflichtet, dem Projektträger sämtliche ihm gehörenden Teilschuldverschreibungen zu übertragen. Der Projektträger wird dem Anleger nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine zum Übertrag zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

4. Zukünftige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen durch Übertragung erwerben, haben dem Projektträger ihre Bankverbindung mitzuteilen und auf der Plattform der Abwicklungspartnerin ein Anlegerkonto zu eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Zahlungsüberwachung durch die Abwicklungspartnerin erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich zukünftige Anleihegläubiger durch die Abwicklungspartnerin identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und der Abwicklungspartnerin oder dem Projektträger die erforderlichen Angaben bekannt sind. Können zukünftige Anleihegläubiger nicht identifiziert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber dem Projektträger – unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen zukünftigen Anleihegläubigers – spätestens fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind.

Im Übrigen gilt im Falle der Übertragung Folgendes:

- a) Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Anleihegläubigers, den Empfänger als neuen Anleihegläubiger und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key des Digitalen Schließfachs des Anleihegläubigers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Anleihegläubiger gemäß diesen Emissionsbedingungen durch den Projektträger in geeigneter Form zu identifizieren.
- b) Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Schuldverschreibungen technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei dem Projektträger bzw. der Registerführenden Stelle registrierte Digitale Schließfächer möglich sind (so genanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Anleihegläubiger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung den Projektträger und die Registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
- c) Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.
- d) Eine Übertragung von Schuldverschreibungen ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Schuldverschreibungen dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- e) Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („Freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers nicht möglich ist, dieser dem Personenkreis der vorstehenden lit d) angehört oder der Verdacht von Straftaten bzw.

anderweitigen Gesetzesverstößen besteht). Der Projektträger bzw. die Registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

§ 13 Zinszahlungen und Rückzahlungen, Steuern

1. Alle Zahlungen des Projektträgers sind termingerecht in Euro zu leisten. Sollte es durch etwaige Teilzinszahlungen und/oder durch etwaige Sondertilgungen seitens des Projektträgers zu kleineren Zahlungsbeträgen als vorgesehen für die Anleger kommen, so werden die Anleger darauf hingewiesen, dass dies zu Rundungsdifferenzen zu Gunsten oder zu Lasten der Anleger führen kann, wobei die Auszahlung von Beträgen, die weniger als 1 Cent betragen, nicht erfolgt.
2. Sollte die Weiterleitung der Tilgungsraten der Teilschuldverschreibungen sowie die Weiterleitung der Zahlungen des Geldzinses auf das vom Anleger hinterlegte Rückzahlungskonto nicht bzw. nicht mehr möglich sein (z.B. aufgrund falscher oder nicht mehr aktueller Daten), wird der Anleger seitens der Abwicklungspartnerin zwecks Berichtigung der Daten innerhalb von 6 Monaten – gerechnet ab dem Fälligkeitszeitpunkt der weiterzuleitenden Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen – jeweils einmal per E-Mail, per Anruf und per Brief kontaktiert. Sollte nach Ablauf der vorgenannten Frist von 6 Monaten – unter Gewährung einer angemessenen Rückmeldefrist innerhalb der 6 Monate - keine Rückmeldung seitens des Anlegers erfolgen, ist die Abwicklungspartnerin berechtigt, den entsprechenden auf dem Treuhandkonto des Zahlungsdienstleisters eingegangenen Rückzahlungsbetrag bzw. Zinsbetrag im Namen des Anlegers an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl zu spenden. Bei allen weiteren fällig werdenden Zinszahlungen bzw. Rückzahlungen an den Anleger ist die Abwicklungspartnerin berechtigt, den entsprechenden Rückzahlungsbetrag bzw. Zinsbetrag im Namen des Anlegers an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl zu spenden, ohne dass weitere Kontaktversuche unternommen werden müssen.
3. Einkünfte (Zinszahlungen bzw. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem der Projektträger seinen Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Projektträger ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger verpflichtet.

§ 14 Funktion der Invesdor GmbH, Vollmachten

1. Als Abwicklungspartnerin fungiert die Invesdor GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer: FN 418310m, welche in einer vermittelnden Rolle im Rahmen der Plattform auftritt.
2. Aufgrund der Bündelung zahlreicher paralleler Teilschuldverschreibungen hat eine Vielzahl von Anlegern gleichartige Rechtspositionen gegenüber dem Projektträger. Vor diesem Hintergrund erteilt der Anleger – ungeachtet der unter § 17 enthaltenen Regelungen bezüglich eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger - hiermit der Invesdor GmbH als Abwicklungspartnerin folgende Vollmachten:
 - a) Vollmacht zur technischen Abwicklung bzw. Überwachung von Zinszahlungen und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen über den vom Projektträger als Zahlstelle beauftragten Zahlungsdienstleister. Die Vollmacht umfasst das Übersenden von automatisierten Zahlungserinnerungen vor und nach Fälligkeit, wobei eine Pflicht zur Übermittlung von etwaigen Zahlungserinnerungen im Falle des Bekanntwerdens eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens nicht mehr besteht.
 - b) Vollmacht zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen des Projektträgers nach § 12 Ziffer 3 durch den Projektträger.
3. Die im Rahmen der vorstehenden Vollmachten seitens der Invesdor GmbH vorgenommenen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Invesdor GmbH ist insbesondere nicht bevollmächtigt über die vorgenannten Handlungen hinaus Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen etc. Die Invesdor GmbH wird die Anleger über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens des Projektträgers abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Anlegergleichbehandlung) informieren.

4. Die unter § 14 Ziffer 2 beschriebenen Vollmachten sind für die Anleger unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz der Invesdor GmbH oder bei einer nach schriftlicher Abmahnung durch den Anleger fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht.
5. Der Invesdor GmbH wird vom Anleger die jederzeit ausübbar Option eingeräumt, vom Anleger die Übertragung seiner Teilschuldverschreibungen Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nebst bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung angefallenen – noch nicht gezahlten - Zinsen sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte, zu verlangen. Zu diesem Zweck bietet der Anleger hiermit der Invesdor GmbH sämtliche Ansprüche aus seinen Teilschuldverschreibungen zum Kauf und zur Abtretung an. Die Invesdor GmbH kann dieses Angebot jederzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) annehmen. Die Abtretung an die Invesdor GmbH steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nebst bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung angefallenen – noch nicht gezahlten - Zinsen sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte. Der Anleger ist im Fall der Optionsausübung verpflichtet, der Invesdor GmbH sämtliche ihm gehörenden Teilschuldverschreibungen zu übertragen. Invesdor GmbH wird dem Anleger in diesem Fall eine zum Übertrag zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.

§ 15 Bekanntmachungen des Projektträgers

1. Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite des Projektträgers veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
2. Der Projektträger wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:
 - a) die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister,
 - b) die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers,
 - c) den Eintritt eines Wahlwandlungsereignisses sowie
 - d) Anpassung des Wandlungspreises.
3. Der Projektträger unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

§ 16 Niederlegung der Emissionsbedingungen

1. Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die Registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass diese jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.
2. Die Registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung zu stellen.
3. Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 17 Änderung der Emissionsbedingungen / Wechsel des Wertpapierregisters / Gemeinsamer Vertreter

1. Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:

- a) durch Gesetz,
 - b) auf Grund eines Gesetzes,
 - c) auf Grund eines Rechtsgeschäfts
 - d) auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder
 - e) auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.
2. Die Emissionsbedingungen können durch den Projektträger mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe von § 5 SchVG geändert werden. Dasselbe gilt für den Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 (Beschlüsse der Anleihegläubiger) des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt wird. Die Anleihegläubiger beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
 3. Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder rechnerischen Anteils seiner Berechtigung aus den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 SchVG ist entsprechend anwendbar.
 4. Die Aufforderung zu einer Abstimmung erfolgt durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der Registerführenden Stelle. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Anleihegläubiger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände, die Vorschläge zur Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren den Anleihegläubigern bekanntgegeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger. Der Abstimmungsleiter erstellt eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden den jeweiligen Anleihegläubigern elektronisch bekanntgegeben.
 5. Zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger („**gemeinsamer Vertreter**“) wird die Invesdor GmbH nach Maßgabe des § 7 SchVG bestellt, wobei die Invesdor GmbH berechtigt ist, jederzeit eine dritte von der Invesdor GmbH zu benennende Person für diese Funktion einzusetzen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Kosten und Aufwendungen trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG der Projektträger.
 6. Änderungen des Inhalts der Emissionsbedingungen nach vorstehenden Maßgaben werden erst durch Niederlegung bei der Registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). In den geänderten Emissionsbedingungen müssen die Änderungen nachvollziehbar sein. Hierfür werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert nachweisbar derart gespeichert, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch die der Inhalt der Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die bei der Registerführenden Stelle zugänglichen Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, ergänzt oder geändert werden. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den

vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

§ 18 Technische Änderungen

Der Projektträger ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung sowie der Wandlung in Aktien oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleihegläubiger nicht verschlechtern.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und des Projektträgers unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.
2. Der deutsche Wortlaut dieser Anleihebedingungen ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur der Information.
3. Der Projektträger behält sich vor, weitere Schuldverschreibungen oder ähnliche Finanzierungsinstrumente zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger der Wandelschuldverschreibung besteht nicht.
4. Im Falle des Todes eines Anleihegläubigers gehen die Schuldverschreibungen auf seine Erben über. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen bevollmächtigten Vertreter gegenüber dem Projektträger zur Ausübung der Rechte aus den Schuldverschreibungen zu benennen. Der bzw. die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber dem Projektträger als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) in der jeweils geltenden Fassung oder eines damit vergleichbaren ausländischen Erbnachweises zu legitimieren. Die Kosten für die Beibringung des Erbnachweises trägt der Rechtsnachfolger. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte aus den Schuldverschreibungen und Zahlungen finden nicht statt.